Landvolk Niedersachsen
Bauernverband Weserbergland e. V.

Landvolk Weserbergland Klütstr. 10 31787 Hameln

Region Hannover
Team Gewässerschutz Ost / Fachbereich Umwelt

Hildesheimer Straße 20

30169 Hannover

Per E-Mail: gewaesserschutz@region-hannover.de

Ihr Ansprechpartner:
Bjarne-Luca Grupe

Telefon:
05531207911

Telefax:
05151 40666-29

Email:
Grupe.bjarne-luca@landvolk-weserbergland.de

Hameln, den 21. Februar 2023

Verordnung auf Festsetzung des Wasserschutzgebiets Deister - Deistervorland

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Verordnung des Wasserschutzgebiets „WSG Deister - Deistervorland“ nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Anlage 2: Schutzbestimmungen in den Zonen II und III

Ziffer 9.1.1.1
Die gesetzliche Sperrfrist für stickstoffhaltige Düngemittel ist für Ackerland vom 02. Oktober bis zum 31. Januar also auch für Grünland vom 01.November bis 31. Januar des Folgejahres festgesetzt.
Es ist nicht ersichtlich, warum die Sperrfrist im Wasserschutzgebiet der Zone III bei der Frühjahrsbestellung bis zu dem 28. Februar verlängert werden soll. Durch den ehr trägen Umwandlungsprozess der organischen Substanz in pflanzenverfügbare Nährstoffe in den niedrig temperierten Monaten ist speziell eine frühe Wirtschaftsdüngergabe erforderlich, um den Bestand optimal mit Nährstoffen zu versorgen.

Ziffer 9.1.1.2
Bei der Maisbestellung muss eine Ausnahme für alle festen organischen Dünger erwirkt werden, nicht nur für Kompost. Aufgrund der Trennung der festen von der flüssigen organischen Substanz braucht diese ausreichend Feuchtigkeit, um sich in pflanzenverfügbare Nährstoffe zu mineralisieren. Dieser Prozess ist nicht in 14 Tagen passiert, sondern kann schon bis zu vier Wochen in Anspruch nehmen. Aufgrund der durchschnittlichen Maisbestellung um den 15. April kann eine Düngung mit festen organischen Stoffen ab dem 01. März zu einer guten

Landvolk Niedersachsen
Bauernverband Weserbergland e. V.
Klütstraße 10
31787 Hameln

Telefon: 05151 40666-0
Telefax: 05151 40666-29
info@landvolk-weserbergland.de
www.landvolk-weserbergland.de

Vorsitzender: Karl-Friedrich Meyer
Amtsgericht Hannover VR 100890
St.-Nr. 22/216/00155

Sparkasse Schaumburg
BIC: NOLADE21SHG
IBAN: DE 5425 5514 8004 7013 3489

Nährstoffaufnahme der Jungpflanzen führen und somit können eventuell folgende Düngemaßnahmen eingespart werden.

Ziffern 9.1.1.3, 10.2.3, 12.1.4
Wintergerste hat nach der Düngeverordnung auch einen Nährstoffbedarf im Herbst. Die Besonderheit der Wintergerste ist, dass sich diese, für eine gute Entwicklung im Frühjahr, schon im Herbst bestocken muss. Bei diesem Vorgang bildet die Pflanze aus dem einem Saatkorn mehrere Pfanzentriebe. Dieser Vorgang ist nährstoffaufwendig, da hier schon die Ährenanlage gebildet wird. Stickstoff fördert bei der Pflanze außerdem die Bildung des Phytohormons Cytokinin, welches für die Wurzelbildung und die Seitentriebsbildung zuständig ist. Eine Unterversorgung mit Stickstoff im Herbst führt also zu einem reduzierten Wurzelwachstum und somit zu einer schlechten Nährstoffaufnahme/ -bindung im Herbst. Eine Herbstdüngung der Wintergerste bis zum 01.10. eines Jahres ist somit auch im Blick auf die Nährtoffauswaschung von hoher Relevanz. Bei N-Min Werten im Herbst über 45kg N-Min ist eine Herbstdüngung nicht erforderlich.

Ziffer 9.2.2
Grünlandflächen können bei Temperaturen über 0° C Nährstoffe aufnehmen, eine weiter Beschränkung als der Düngeverordnung zu entnehmen ist aus hier nicht ersichtlich.

Ziffer 10.2.1
Festmist von Huf und Klauentieren weist im Vergleich zu anderen Wirtschaftsdüngern einen deutlich niedrigeren Nährstoffgehalt auf, welche auch deutlich stärker in der organischen Substanz gebunden sind. Analog der Erklärung unter Ziffer 9.1.1.2 ist eine Ausweitung der Sperrfrist nicht erforderlich, da die Umsetzung in pflanzenverfügbare Nährstoffe bei niedrigen Temperaturen sehr langsam verläuft und somit eine Beschränkung der Düngung im Rahmen der Düngeverordnung vollumfänglich ausreicht.

Ziffer 11.2
Der Grenzwert für eine überhöhte Nitratbelastung liegt bei 50mg/l.
Das Bundesinstitut für Risikobewertung geht ab diesem Wert mit erheblichen Sicherheitszuschlägen von einer eventuell möglichen Gesundheitsgefährdung aus. Es ist hier nicht nachzuvollziehen, warum bei dem Erreichen von 75% des Grenzwertes eine Düngung derart beschränkt werden soll. In den neu ausgewiesenen Roten Gebieten wird die Düngung bei Überschreiten der 50mg/l mit -20% beschränkt. Nach diesem Verordnungsentwurf wäre eine Beschränkung von -30% erreicht und ist für die Landwirtschaft nicht tragbar. Solange die Gewässer unter dem Grenzwert liegen, darf die Landwirtschaft nicht sanktioniert werden. Dies wäre ein Vertrauensbruch in der Kooperation zwischen Landwirten und Wasserwerken.

Ziffer 15.1
Aufgrund der Witterung kann es durchaus innerhalb des Jahres zu einer nicht ganz geschlossenen Grasnarbe kommen.
Es ist aber trotzdem nicht ersichtlich, weshalb eine Beweidung für das ganze Jahr dann komplett in den Zonen II und III ausgeschlossen sein soll, da die Grasnarbe sich in der Regel bei guter fachlicher Praxis wieder kurzfristig schließt. In diesem Punkt kann es ggfs. sinnvoll sein, eine Unterscheidung zwischen den Zonen zuzulassen. Z.B. kann die Beweidung in Zone II bei einer nicht geschlossenen Grasnarbe nur eingeschränkt erfolgen (witterungsbedingt), während in Zone III eine Beweidung auch bei einer nicht ganz geschlossenen Grasnarbe möglich ist.

Landvolk Niedersachsen
Bauernverband Weserbergland e. V.
Klütstraße 10
31787 Hameln

Telefon: 05151 40666-0
Telefax: 05151 40666-29
info@landvolk-weserbergland.de
www.landvolk-weserbergland.de

Vorsitzender: Karl-Friedrich Meyer
Amtsgericht Hannover VR 100890
St.-Nr. 22/216/00155

Sparkasse Schaumburg
BIC: NOLADE21SHG
IBAN: DE 5425 5514 8004 7013 3489

Aufgrund der Anforderungen an eine moderne und nachhaltige Landwirtschaft ist ein Auslauf der Tiere unabdingbar. Um die Existenz der Tierhaltung auf Einzelbetrieben im Wasserschutzgebiet zu sichern, muss ein Auslauf bei raufutter fressenden Tieren von mindestens 4,5 m^2 pro GVE je Betrieb (nach EU-Bio Verordnung) mindestens jedoch 500 m^2 trotz geschädigter Grasnarbe genehmigungsfrei bleiben. Ausläufe für weitere Tierarten ist bis zu 500m^2 mit einer Genehmigung möglich.

Ziffer 18.1.2
Der Einschlag in geschädigten Beständen aus Grünen des Waldschutzes (Borkenkäferbefall) muss von dieser Regelung ausgenommen werden.

19.1.1
Die Lagerstätten für flüssige organische Dünger werden in Wasserschutzgebieten alle 2,5 Jahre durch die zuständigen Behörden auf Kreisebene einer Dichtheitsprüfung unterzogen. Eine vereinfachte Genehmigung für die Lagerung in baugenehmigten Behältern ist aus unserer Sicht eine auskömmliche Regelung.

Ziffer 20.1
Bei der Abdeckung mit Vlies kann auch die Zwischenlagerung bis 6 Monate von Festmisten von Huf- und Klauentieren in Zone III bei nicht Wiederverwendung des gleichen Standortes erfolgen. Ein Verbot erschwert die nachhaltige Haltung der Tiere, da die moderne Landwirtschaft auf eine Haltung mit Stroheinstreu statt Gülle setzt. Aufgrund der Abdeckpflicht mit einem Vlies kann das Regenwasser abgeleitet werden und aus dem Misthaufen kann kein Sickerwasser austreten. (Siehe nds. Feldmietenverordnung).

Ziffer 21.1
Die Lagerung von Silage in Feldmieten bei Trockensubstanzgehalten von mindestens 30% muss ich der Zone III zulässig bleiben. Aufgrund der hohen TS-Gehalte ist eine Sickerwasserbildung biologisch ausgeschlossen und durch den im nds. Feldmietenerlass vorgeschrieben jährlichen Standortwechsel bei maximal halbjährlicher Lagerung kann somit keine Belastung erwartet werden.

Ziffer 24.2& Ziffer 39
Entspricht eine Biogasanlage der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ist auch dieser eine Ausnahme zu genehmigen. Biogasanlagen werden in Zukunft unsere ökologischste, grundlastfähigste Energiequelle sein. Eine willkürliche Beschränkung von Biogasanlagen in Wasserschutzgebieten trifft vor allem die Kommunen in diesen Gebieten. Neben Strom spielt hier auch die Wärmeerzeugung inkl. Fernwärmeleitungen eine große Rolle für die nachhaltige Energiewirtschaft.

Ziffer 40
Windkraftanlagen tragen einen Teil zu der erfolgreichen Energiewende bei. Das Verbot einer Ausweisung in den Trinkwasserschutzgebieten erscheint hier sehr befremdlich, da durch den Bau von Windkraftanlagen keine wassergefährdenden Bedenken ausgehen und durch Kompensationsflächen ein Wasserschutzgebiet diesbezüglich aufgewertet werden kann.

Landvolk Niedersachsen
Bauernverband Weserbergland e. V.
Klütstraße 10
31787 Hameln

Telefon: 05151 40666-0
Telefax: 05151 40666-29
info@landvolk-weserbergland.de
www.landvolk-weserbergland.de

Vorsitzender: Karl-Friedrich Meyer
Amtsgericht Hannover VR 100890
St.-Nr. 22/216/00155

Sparkasse Schaumburg
BIC: NOLADE21SHG
IBAN: DE 5425 5514 8004 7013 3489

Anlage 2 im Allgemeinen:

Hinsichtlich des quantitativen Schutzes in den Zonen II und III muss gewährleistet sein, dass die Grünlandbewirtschaftung und die Weidehaltung nicht weiter eingeschränkt werden.
Denn ohne Weidehaltung können die vorhandenen Grünlandanteile nicht ganzflächig und nicht nachhaltig durch Bewirtschaftung genutzt und gesichert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bjarne-Luca Grupe

Landvolk Niedersachsen
Bauernverband Weserbergland e. V.
Klütstraße 10
31787 Hameln

Telefon: 05151 40666-0
Telefax: 05151 40666-29
info@landvolk-weserberg-land.de
www.landvolk-weserbergland.de

Vorsitzender: Karl-Friedrich Meyer
Amtsgericht Hannover VR 100890
St.-Nr. 22/216/00155

Sparkasse Schaumburg
BIC: NOLADE21SHG
IBAN: DE 5425 5514 8004 7013 3489